



# **Umgang mit NS-Verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut**

**Entwicklung der Rahmenbedingungen und Restitutionspraxis in Deutschland**

## Vorbemerkung und Begriffserklärung

---

### **Kulturgut**

- bewegliche Sache / Sachgesamtheit
- künstlerischer, geschichtlicher, archäologischer, wissenschaftlicher, religiöser oder allgemein kulturellen Wert
- Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 KGSG

### **verfolgungsbedingt entzogen**

- unfreiwilliger Vermögensverlust
- zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945
- wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung

## Vorbemerkung und Begriffserklärung

---

### **Provenienz**

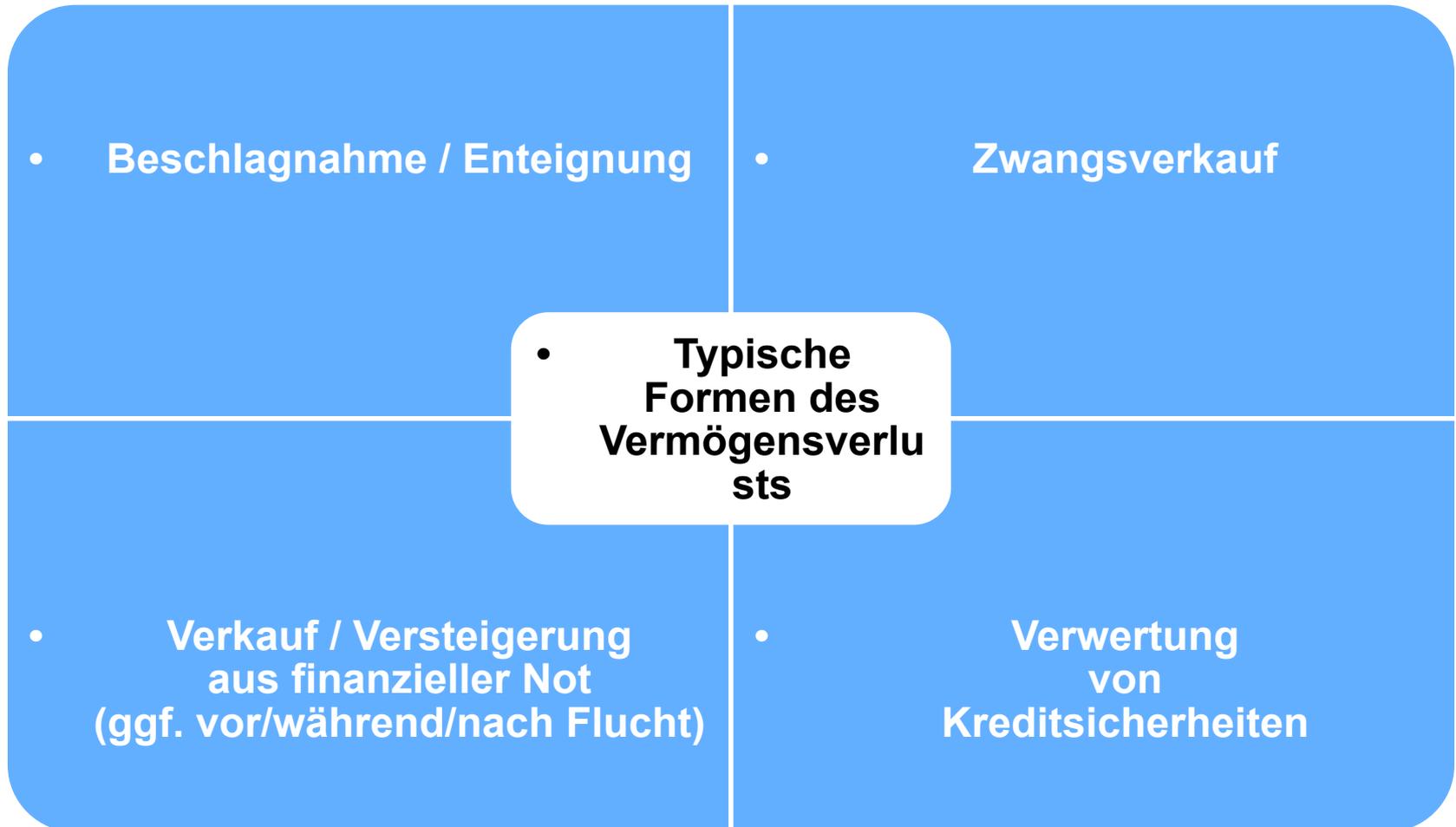
- Objektbiografie - Besitz- und Eigentumswechsel von Entstehung bis heute

### **Provenienzforschung**

- Erforschung und Dokumentation einer möglichst lückenlosen Objektbiografie

### **Restitution**

- Übertragung von Besitz und Eigentum
- an die Rechtsnachfolger des Verfolgen



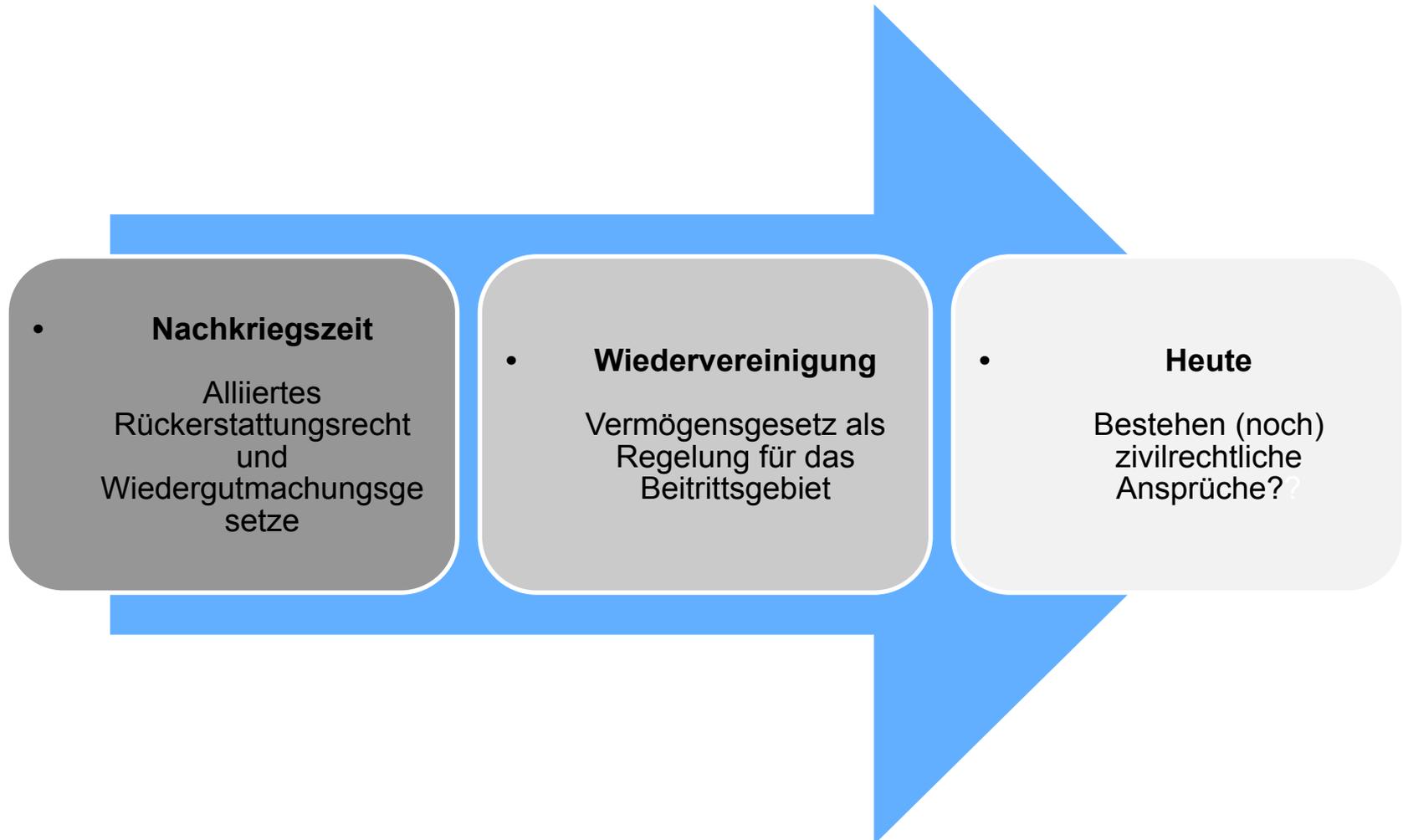


# Gesetzliche Regelungen

# Umgang mit NS-Verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

## Entwicklung gesetzlicher Regelungen in Deutschland

---





152

# Verordnungsblatt

**für die Britische Zone**  
Amtliches Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen  
der Zentralverwaltungen

Herausgegeben vom Zentral-Justizamt für die Britische Zone

1949	Ausgegeben in Hamburg, 28. Mai 1949	Nr. 26
Inhalt		
Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet		
12. 3. 1949	Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen . . . . .	152
Vereinigtes Wirtschaftsgebiet		
3. 4. 1949	Gesetz Nr. 18, Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland . . . . .	166
15. 4. 1949	Verordnung Nr. 133 (Erste Abänderung), Dezentralisierung der Banken . . . . .	166

### MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND — BRITISCHES KONTROLLGEBIET

#### Gesetz Nr. 59.

#### Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen

Um die Rückerstattung von Vermögensgegenständen an die Personen zu regeln, denen diese Gegenstände in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung entzogen worden sind, wird hiermit folgendes Gesetz erlassen:

#### I. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

###### Artikel 1

###### Grundsätze

(1) Zweck des Gesetzes ist es, in möglichst großem Umfang beschleunigt die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte) an natürliche oder juristische Personen zu bewirken, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (im folgenden als die „maßgebende Zeit“ bezeichnet) aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden sind. Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 2 Abs. 5 dieses Gesetzes sind solche Maßnahmen, die während des Krieges ausschließlich mit Rücksicht auf die feindliche Staatsangehörigkeit einer Person getroffen worden sind, nicht als Entziehung von Vermögenswerten aus Gründen der Nationalität anzusehen.

(2) Feststellbare Vermögensgegenstände, die aus den Gründen des Abs. 1 ungerechtfertigt

entzogen worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes zurückverlangt werden.

(3) Vermögensgegenstände sind auch dann im ihren ursprünglichen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zurückzuerstatten, wenn die Rechte anderer Personen, die von dem bezugenen Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. Der Rückerstattungsanspruch ist nach den Vorschriften zum Schutz gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen, die einen Rückerstattungsanspruch auf feststellbare Vermögensgegenstände geltend machen können, als „Berechtigte“, diejenigen, gegen die der Anspruch gerichtet ist, als „Rückerstattungsspflichtige“, und Vermögensgegenstände, die Gegenstand des Rückerstattungsanspruches sein können, als „entzogene Vermögensgegenstände“ bezeichnet.

#### II. Abschnitt

##### Ungerechtfertigte Entziehung

###### Artikel 2

###### Voraussetzung ungerechtfertigter Entziehung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten Vermögensgegenstände als ungerechtfertigt entzogen, wenn der Berechtigte in der maßgebenden Zeit das Eigentum, den Besitz, ein sonstiges daraus bestehendes Recht oder ein darauf bestehendes Anwartschaftsrecht verloren hat und der Verlust beruht

Wiedergutmachungsgesetze der Nachkriegszeit

---

## Gesetzgebung der Nachkriegszeit

- 26. April 1949 „**Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts**“
- 1953 **Bundesergänzungsgesetz**
- 1956 **Bundesentschädigungsgesetz**
- 1957 **Bundesrückerstattungsgesetz**
- 1965 **BEG-Schlussgesetz**



Vermögensgesetz als Regelung für das Beitrittsgebiet

---

## **Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – Vermögensgesetz – (VermG) vom 23. September 1990**

### **§ 1 Abs. 6 VermG**

Dieses Gesetz ist entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Zugunsten des Berechtigten wird ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 221) vermutet.

# Umgang mit NS-Verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

Bestehen (noch) zivilrechtliche Ansprüche?

---



Thomas Theodor Heine, "SIMPLICISSIMUS" (Originaltitel), 1897

Bestehen (noch) zivilrechtliche Ansprüche?

---

### **BGH, Urteil vom 16. März 2012 V ZR 279/10 - Plakatsammlung Sachs**

„Diesen Vorschriften kommt aber dann **kein Vorrang** [...] zu, **wenn** der verfolgungsbedingt entzogene Vermögensgegenstand – wie hier und anders als in den bislang durch den Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen – **nach dem Krieg verschollen war und erst nach** Ablauf der **Anmeldefrist** für Rückerstattungsansprüche [...] **wieder aufgetaucht** ist.

[...]

Bleibe es auch nach Wiederauftauchen des entzogenen Gegenstands dabei, wäre dem Geschädigten [...] jede Möglichkeit genommen, die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands zu verlangen. Auf diese Weise würde das nationalsozialistische Unrecht perpetuiert.“



Rahmenbedingungen

---

# Selbstverpflichtungen

### **Selbstverpflichtungen**

- Washington Principles
- Theresienstädter Erklärung
- Gemeinsame Erklärung des Bundes, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände und die „Handreichung“

### **Beseitigung haushaltsrechtlicher Hürden**

- Ausnahmen gem. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO - jeweiliger Bundeshaushaltsplan
- Auf Landesebene gibt es entsprechende Regelungen

# Umgang mit NS-Verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

## Beispiel einer Restitution



Übergabe von 33 Büchern an die Zeitung Le Figaro, 10.03.2022, Französische Botschaft in Berlin

Die „Orientierungshilfe“

---

1. Wurde der **Antragsteller** bzw. sein Rechtsvorgänger in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen **verfolgt**?
  
2. Erfolgte im maßgeblichen Zeitraum ein **Vermögensverlust** durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise und wie ist die **Beweislastverteilung** hinsichtlich der Verfolgungsbedingtheit des Verlustes?

Die „Orientierungshilfe“

---

3. Kann die **Vermutungsregelung** bei rechtsgeschäftlichen Verlusten durch den Nachweis widerlegt werden,

– dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat

und

– dass er über ihn frei verfügen konnte

und (bei Veräußerungen ab dem 15.09.1935)

– dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte

oder

– die Wahrung der Vermögensinteressen des Verfolgten in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg vorgenommen wurde, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland?

## Die „Orientierungshilfe“

---

4. Gibt es Gründe für einen **Restitutionsausschluss** (Prioritätsprinzip, Missbrauch)?
  
5. **Entschädigungszahlungen** des Bundes, sonstige Kompensationen, Gegenleistungen?

In der Gemeinsamen Erklärung vom 14.12.1999 heißt es in der Ziffer I:

*„Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen... zu vermeiden.“*

# Umgang mit NS-Verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

## Beispiel einer Restitution

---



Camille Pissarro, *Une Place à la Roche-Guyon*, 1867, Staatliche Museen zu Berlin, Nationalgalerie / [photothek.de](http://photothek.de) / Janine Schmitz

Pressemitteilung

# VERWALTUNGSABKOMMEN ZUR EINRICHTUNG EINER SCHIEDSGERICHTSBARKEIT NS-RAUBGUT UNTERZEICHNET

Mittwoch, 26. März 2025



Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände haben heute (26. März 2025) im Rahmen des 22. Kulturpolitischen Spitzengespräches die Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut abgeschlossen. Das Abkommen bildet die Grundlage für die unter enger Einbeziehung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference beschlossene Weiterentwicklung der Beratenden Kommission zu einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit.

<https://kulturstaatsminister.de/presse/verwaltungsabkommen-zur-einrichtung-einer-schiedsgerichtsbarkeit-ns-raubgut-unterzeichnet>

# Umgang mit NS-Verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut



## Beispiel einer Restitution

---

W1.

Z w i s c h e n

dem Land Preussen, vertreten durch den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und den Herrn Preussischen Finanzminister,

nachfolgend " Preussen " genannt,

einerseits

u n d

der Dresdner Bank, vertreten durch ihren Vorstand,

nachfolgend " Bank " genannt,

andererseits

wird folgender

K a u f v e r t r a g

-----

geschlossen:

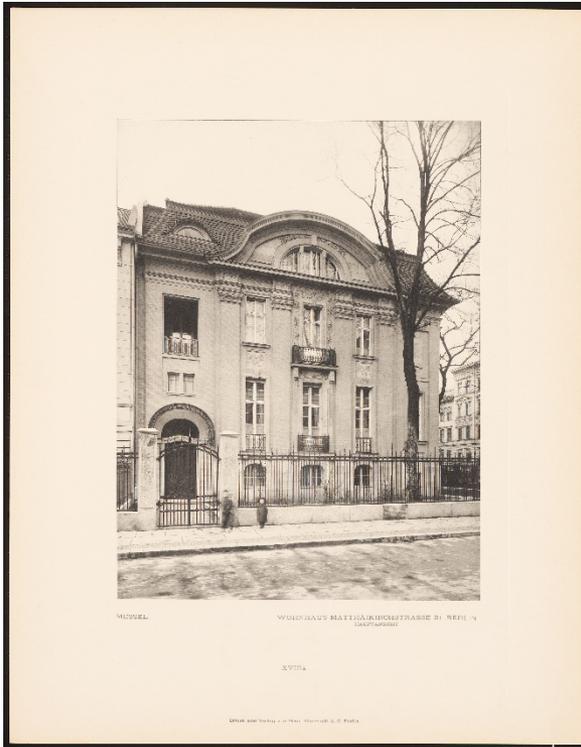
§ 1.

Die Bank verkauft Preussen die in den anliegenden Listen 1-42, welche Bestandteile dieses Vertrages bilden, verzeichneten Kunstgegenstände.

# Umgang mit NS-Verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

## Beispiel einer Restitution

---



Jakob Goldschmidt's Villa  
in der Matthäikirchstraße 31  
im Berliner Tiergartenviertel



Jakob Goldschmidt

# Umgang mit NS-Verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

## Beispiel einer Restitution

---



„Neuerwerbung des Deutschen Museums [...] Aus der letztjährigen Versteigerung der Sammlung J. Goldschmidt stammt die kleine aus Lindenholz gefertigte Halbfigur einer das Kind säugenden Maria.“ (Pantheon Bd. XIX 1937, S. 255 f.)

FRANK MEISTER, ENDE DES 15. JAHRH. MARIA MIT DEM KINDE  
BERLIN, NEUERWERBUNG DES DEUTSCHEN MUSEUMS. — BERICHT S. 255

# Umgang mit NS-Verfolungsbedingt entzogenem Kulturgut

## Beispiel einer Restitution

---



Umkreis des Meisters der Biberacher Heiligen Sippe, Maria Lactans, um 1520



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Bei Fragen erreichen Sie mich unter: [t.schmiegel@spk-berlin.de](mailto:t.schmiegel@spk-berlin.de)